

	<b>Dokumentname:</b> <b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b> <b>GTP Germany Final_NSC markup 20140422</b>	<b>Dokumenteigentümer:</b> <b>BLCO</b>
DMS-Abteilung: Einkauf EDR:	Empfänger:	Vertraulichkeitsstufe: Eurofins intern

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

### 1. Anwendungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (die „**AEB**“) regeln das Vertragsverhältnis zwischen:

- (a) Eurofins Lebensmittelanalytik Österreich GmbH , eine nach österreichischem Recht ordnungsgemäß gegründete und bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Firmensitz in Brehmstraße 14a, 1110 Wien, Österreich und eingetragen im Firmenbuch unter der Nummer FN 287074v („**Eurofins**“), und
- (b) ihren Lieferanten und/oder Dienstleistern (jeweils der „**Lieferant**“).

Sie gelten (i) für sämtliche Einkäufe von Waren und/oder Ausrüstungsgegenständen (die „**Produkte**“), die Eurofins bei dem Lieferanten tätigt, und/oder (ii) für jegliche Erbringung von Dienstleistungen (die „**Dienstleistungen**“) durch den Lieferanten für Eurofins (wobei die Dienstleistungen und Produkte im Folgenden als die „**Artikel**“ definiert werden).

1.2. Sofern diese AEB von Eurofins dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden, gelten diese für alle Vertragsbeziehungen zwischen Eurofins und dem Lieferanten ab dem Tag, an dem:

- der Lieferant diese zur Bestätigung unterzeichnet hat oder
- angenommen wird, dass er diese akzeptiert hat, indem er (i) die Erbringung der Dienstleistungen und/oder (ii) die Lieferung der Produkte aufgenommen oder fortgesetzt hat.

1.3. Eine Streichung, Änderung, Ergänzung oder Modifikation der AEB kann ausschließlich:

- (a) durch spezifische Einkaufsbedingungen von Eurofins (die „**SEB**“ – wobei ausdrücklich auf folgende SEB verwiesen wird: i.) SEB - Personalberatungs- und -vermittlungsdienste (Anhang 1); ii.) SEB – Dienstleistungen (Anhang 2)) erfolgen, die ab dem Tag Anwendung finden, an dem:
  - der Lieferant diese zur Bestätigung unterzeichnet hat oder
  - angenommen wird, dass er diese akzeptiert hat, indem er (i) die Erbringung der Dienstleistungen und/oder (ii) die Lieferung der Produkte aufgenommen oder fortgesetzt hat.
- (b) durch einen schriftlichen Rahmenvertrag erfolgen, der von den bevollmächtigten Vertretern von Eurofins und dem Lieferanten unterzeichnet wurde und in dem ausdrücklich auf dessen Vorrang gegenüber diesen AEB und/oder den SEB (falls zutreffend) hingewiesen wird; andernfalls bleiben diese AEB und die SEB (falls zutreffend) wirksam und haben vor diesem Vertrag Vorrang.

Zuletzt geändert am: 05/03/2015	Genehmigt am (falls zutreffend):	Version: v1
Zuletzt geändert von: Carola Zwitnig	Genehmigt von (falls zutreffend):	Seite 1 von 18

- 1.4. Die AEB, die SEB und der Rahmenvertrag (falls zutreffend) stellen einen wesentlichen Bestandteil der Gesamtvereinbarung zwischen den Vertragsparteien (der „**Vertrag**“) dar.

## 2. Vorrangigkeit

- 2.1. Der Lieferant und Eurofins vereinbaren ausdrücklich, dass die Bestimmungen dieser AEB und der SEB (falls zutreffend) vor allen Geschäftsbedingungen des Lieferanten Vorrang haben. Ungeachtet gegenteiliger Klauseln in den allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten oder sonstigen, durch den Lieferanten ausgestellten Dokumenten verzichtet der Lieferant daher durch die Annahme der AEB und der SEB (falls zutreffend) oder die Annahme seiner Akzeptanz dieser AEB und SEB (falls zutreffend) (laut Klausel 1) auf die Durchsetzung aller Klauseln in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen, die als widersprüchliche Bedingungen und/oder als mit einer Bestimmung der AEB und/oder der SEB unvereinbar betrachtet werden könnten, und zwar insbesondere Bestimmungen im Hinblick auf:

- den Abschluss des Vertrages,
- die Kündigung des Vertrages,
- den Preis,
- die Rechnungslegung,
- die Lieferung,
- die Gewährleistung bei Nichtkonformität und/oder Mängeln,
- die Freistellung und Haftung sowie
- die Vertraulichkeit..

## 3. Informationen / Abschluss / Änderungen

- 3.1. Der Lieferant verpflichtet sich, Eurofins unverzüglich alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, damit Eurofins eine freie und informierte Zustimmung zur Begründung oder Änderung des Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien erteilen kann (die „**relevanten Informationen**“).

Der Lieferant macht Eurofins außerdem unverzüglich aufmerksam auf (i) alle Widersprüche oder Unvereinbarkeiten zwischen (a) den AEB und den SEB (falls zutreffend) und (b) einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung oder Vorschrift, die auf den Verkauf der Produkte und/oder die Erbringung der Dienstleistungen anzuwenden ist, ebenso wie auf (ii) die Unanwendbarkeit, Rechtswidrigkeit und/oder potentielle Unwirksamkeit einer Bestimmung der AEB und der SEB (falls zutreffend) (die „**gesetzlich relevanten Informationen**“, zusammen mit den relevanten Informationen die „**Informationen**“).

- 3.2. Der Vertrag zwischen Eurofins und dem Lieferanten wird abgeschlossen oder geändert, sobald der Lieferant ein Angebot unterbreitet hat und Eurofins dem Abschluss oder der Änderung schriftlich zugestimmt hat. Der Lieferant muss Eurofins vor der schriftlichen Zustimmung durch Eurofins alle Informationen zur Verfügung gestellt haben; andernfalls ist Eurofins dazu berechtigt, den Vertrag zu kündigen und/oder für unwirksam oder ungültig zu erklären oder - sofern Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten vorliegt - Schadensersatz zu verlangen.

Unbeschadet der Bestimmungen dieser AEB oder der SEB (falls zutreffend) sind alle Aufträge, Vereinbarungen, Anweisungen, Angebote und Mitteilungen nur nach Unterzeichnung durch einen bevollmächtigten Vertreter von Eurofins wirksam.

- 3.3. Alle Zustimmungen von Eurofins werden unter dem Vorbehalt erteilt, dass der Lieferant anerkennt, dass alle zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen in der Auftragsbestätigung, den Rechnungen, Angeboten und sonstigen Mitteilungen wesentliche Änderungen sind und unabhängig von ihrem Zeitpunkt keinen Bestandteil des Vertrages zwischen den Vertragsparteien darstellen.
- 3.4. Wenn Eurofins keinen Einspruch gegen widersprüchliche, gegenteilige oder zusätzliche Bedingungen erhebt, so ist dies nicht als Annahme dieser Bedingungen durch Eurofins auszulegen.

#### 4. **Gültigkeitsdauer**

Verträge können:

- sofort erfüllt werden (die „**Verträge mit sofortiger Erfüllung**“) oder
- eine sukzessive oder schrittweise Erfüllung vorsehen (die „**Verträge mit sukzessiver Erfüllung**“).

Verträge mit sukzessiver Erfüllung und einer festen Laufzeit verlängern sich mit Ablauf der Erstlaufzeit automatisch für einen weiteren Zeitraum von jeweils einem (1) Jahr und können gemäß Klausel 16.1.2 gekündigt werden.

#### 5. **Preise / Rechnungslegung / Zahlung**

##### 5.1. **Preise**

- 5.1.1. Die Preise verstehen sich als Festpreise ohne Mehrwertsteuer.
- 5.1.2. Angebote, Proben, Mustersendungen und Muster können Eurofins nicht in Rechnung gestellt werden.
- 5.1.3. Die Preise beinhalten alle mit der Ausführung des Vertrages verbundenen Kosten und alle anfallenden Steuern und/oder Zölle und schließen die Vergütung sämtlicher Lieferungen und Leistungen ein, mit denen der Lieferant beauftragt wurde (insbesondere einschließlich der Kosten für die Versandvorbereitung und -verpackung und den Transport).
- 5.1.4. Alle zusätzlichen Kosten irgendeiner Art müssen im Voraus von Eurofins genehmigt werden.
- 5.1.5. Eurofins leistet keine Vorauszahlungen.
- 5.1.6. Wenn der Gesamtpreis der Artikel vom Zeitaufwand des Lieferanten abhängig ist, bietet der Lieferant seine Dienste entweder in Form eines festen Pauschalpreises oder einer maximalen Anzahl von Stunden bzw. Einheiten zu einem festen Stundensatz bzw. Einheitspreis an.
- 5.1.7. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen wird sich eine Preissenkung durch den Lieferanten vor der Lieferung des Artikels unmittelbar zugunsten von Eurofins aus.

- 5.1.8. Wenn Eurofins zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit des Vertrages davon Kenntnis erlangt, dass der Lieferant, eine seiner Tochtergesellschaften oder ein mit dem Lieferanten verbundenes Unternehmen weltweit einem mit Eurofins verbundenen Unternehmen für einen vergleichbaren oder identischen Artikel unter vergleichbaren oder gleichen Umständen einen niedrigeren Preis in Rechnung stellt, dann ist dieser Preis von diesem Zeitpunkt an auch für Eurofins gültig.
- 5.1.9. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen der AEB oder des Vertrages wirken sich Änderungen von Preisen, Gebühren oder Sätzen sowie der Zahlungsbedingungen (die „**Änderungen**“) auf Verträge mit sukzessiver Erfüllung erst ab dem ersten Januar eines Jahres (dem „**Tag des Inkrafttretens**“) aus, unter der Voraussetzung, dass:
- der Lieferant Eurofins mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten vor dem Tag des Inkrafttretens per Einschreiben mit Rückschein über die geplanten Änderungen informiert hat, und
  - Eurofins den Änderungen vor dem Tag des Inkrafttretens zugestimmt hat.

## **5.2. Rechnungen**

- 5.2.1. Sämtliche Rechnungen sind an die im Vertrag genannte Anschrift von Eurofins zu senden, sofern Eurofins keine anderslautende schriftliche Anweisung erteilt hat.
- 5.2.2. Alle Rechnungen müssen mindestens eine Rechnungsnummer, ein Rechnungsdatum, die Bankverbindung des Lieferanten, eine Angebots-/Auftragsnummer, eine Beschreibung der Produkte/Dienstleistungen, die Menge, den Preis pro Einheit, den Gesamtpreis, die Umsatzsteuernummer von Eurofins und die des Lieferanten (falls zutreffend) enthalten.
- 5.2.3. Der Lieferant darf Rechnungen nur nach erfolgter Lieferung der Produkte bzw. Erbringung der Leistungen stellen, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung zwischen Eurofins und dem Lieferanten getroffen wurde.

## **5.3. Zahlung**

- 5.3.1. Zahlungen erfolgen innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Eingang einer nach Klausel 5.2 ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung des Lieferanten.
- 5.3.2. Die Eurofins-Unterlagen stellen einen ausreichenden Nachweis der Zahlung dar, sofern der Lieferant keinen Beweis für das Gegenteil liefern kann.
- 5.3.3. Der Lieferant erklärt sich hiermit damit einverstanden, dass Eurofins Forderungen gegenüber dem Lieferanten mit den Verbindlichkeiten von Eurofins gegenüber dem Lieferanten verrechnen kann.

## **6. Verpackung - Lieferung - Verzögerung - Versand - Versicherung**

### **6.1. Verpackung**

- 6.1.1. Die Artikel sind ordnungsgemäß und ausreichend in einer angemessenen Verpackung zu verpacken und der Lieferant ist für alle Verluste und Schäden, sowie für alle fehlenden Artikel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verpackung, Etikettierung und Kennzeichnung verursacht wurden, verantwortlich.

- 6.1.2. Der Lieferant veranlasst auf eigene Kosten die erforderliche Zollabfertigung und besorgt auf eigene Kosten die notwendigen Ausfuhrlicenzen und -genehmigungen für den Versand und/oder die Einfuhr bzw. Ausfuhr der Artikel.

## **6.2. Lieferung**

- 6.2.1. Alle Artikel sind entsprechend den Lieferbedingungen und dem Lieferort zu liefern, die bzw. der von Eurofins schriftlich genehmigt oder definiert wurden bzw. wurde.
- 6.2.2. Alle Artikel sind mit sämtlichen Informationen und Anweisungen versehen und verbunden, die für einen ordnungsgemäßen und sicheren Gebrauch notwendig sind, einschließlich aller Informationen, Dokumente und Anleitungen, die ggf. im Rahmen geltender Gesetze oder Vorschriften erforderlich sind.
- 6.2.3. Im Fall der Lieferung von gefährlichen Stoffen im Sinne der Richtlinie 2001/58/EG vom 27. Juli 2001 sind Produktdatenblätter - insbesondere aktuelle EG-Sicherheitsdatenblätter auf Französisch oder Englisch - rechtzeitig vor der Anlieferung an Eurofins zu senden. Dasselbe gilt für Informationen über gesetzliche Verkehrsbeschränkungen. Die Auflagen der geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Beförderung von Gefahrgut sind einzuhalten.
- 6.2.4. Die Verwendung von karzinogenen, fortpflanzungsgefährdenden oder erbgutverändernden Stoffen ist allgemein zu vermeiden. Wenn dies nicht möglich ist, muss Eurofins vor der Lieferung/Verwendung schriftlich informiert werden. Die damit verbundenen Schutzmaßnahmen sind gemeinsam abzustimmen.
- 6.2.5. Allgemeiner ausgedrückt: wenn die Artikel Chemikalien, Gefahrgüter oder -stoffe enthalten, muss ihnen eine detaillierte schriftliche Beschreibung der Zusammensetzung und Eigenschaften dieser Güter oder Stoffe sowie aller Gesetze, Vorschriften und sonstigen Auflagen in Bezug auf diese Güter oder Stoffe beiliegen, damit Eurofins diese Produkte ordnungsgemäß und sicher transportieren, lagern, verarbeiten, verwenden und entsorgen kann.

Wenn Instrumente, Geräte und Verfahren mit dem Einsatz von Chemikalien in Form von Roh- und/oder Hilfs- und Betriebsstoffen verbunden sind, stellt der Lieferant Eurofins zum Zeitpunkt der Lieferung „Sicherheitsdatenblätter“ zur Verfügung.

- 6.2.6. Alle Artikel sind streng nach Maßgabe des in dem Vertrag festgelegten Lieferplans von Eurofins zu liefern.

Der Lieferant informiert Eurofins unverzüglich schriftlich über alle bekannten oder mutmaßlichen Umstände, die eine Lieferverzögerung verursachen könnten, wobei die geschätzte Dauer der Verzögerung anzugeben ist.

- 6.2.7. Wenn der Lieferant den Lieferplan nicht einhält, kann Eurofins - unbeschadet sonstiger, ihr zur Verfügung stehender Rechtsmittel - Express-Kurierdienste einsetzen, wobei die Differenz zwischen den Express-Kurierdiensten und den ursprünglichen Transportkosten vom Lieferanten zu tragen ist.

Die Nichteinhaltung des Lieferplans stellt einen Verzugsfall (wie nachstehend definiert) dar, bei dem Eurofins dazu berechtigt ist, von dem Vertrag zurückzutreten..

- 6.2.8. Der Lieferant darf keine Materialrückstellungen über die zur Einhaltung des Lieferplans notwendige Menge hinaus vornehmen und keine Produktionsvorkehrungen vor dem zur Einhaltung des Lieferplans notwendigen Zeitpunkt treffen; außerdem dürfen - sofern im Vertrag nichts anders festgelegt ist - keine Lieferungen vor dem Lieferplan stattfinden.

Vorzeitige Lieferungen können nach alleinigem Ermessen von Eurofins auf Gefahr und Kosten des Lieferanten retourniert werden. Eurofins behält sich das Recht vor, die vorzeitig gelieferten Artikel zu behalten und so zu bezahlen, als wäre die Lieferung nach Maßgabe des Lieferplans erfolgt.

### **6.3. Versand**

- 6.3.1. Der Versand erfolgt auf den Wegen und mit den Unternehmen, die im Rahmen des Vertrages vereinbart wurden.
- 6.3.2. Sofern im Vertrag keine anderslautende Abmachung getroffen wurde, sind die Transportkosten im Preis enthalten.
- 6.3.3. Wenn die Übernahme der Transportkosten durch Eurofins vereinbart wurde, werden diese Transportkosten dem Lieferanten nur gegen Vorlage einer Quittung erstattet.
- 6.3.4. Der Versand der Artikel erfolgt auf alleinige Gefahr des Lieferanten.

### **6.4. Versicherung**

- 6.4.1. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten alle notwendigen Versicherungen abzuschließen, um seine Haftung in Verbindung mit der Erfüllung des Vertrages in Bezug auf Personen-, Sach- und Folgeschäden zu decken.
- 6.4.2. Der Lieferant verpflichtet sich, Eurofins nach Aufforderung alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die den Abschluss der vorstehenden Versicherung belegen.
- 6.4.3. In jedem Fall legt der Lieferant Eurofins nach Aufforderung sämtliche Dokumente vor, die den Abschluss einer Versicherung für die Artikel bis zu ihrer Anlieferung am vereinbarten Lieferort belegen.

## **7. Eigentums- und Gefahrenübergang**

- 7.1. Sofern der Vertrag keine anderslautenden Bestimmungen enthält, geht das Eigentum an den Artikeln erst mit Eingang der Produkte und/ oder mit Annahme der erbrachten Leistungen am vereinbarten Leistungsort „dingliche Übertragung“ auf Eurofins über.
- 7.2. Alle Produkte müssen frei von jeglichen Pfandrechten und Lasten sein.
- 7.3. Eurofins wird die Risiken zum Zeitpunkt der dinglichen Übertragung übernehmen.

## **8. Verhältnis der Vertragsparteien**

Das Verhältnis zwischen dem Lieferanten und Eurofins ist eine Beziehung zwischen unabhängigen Vertragspartnern und ist in keiner Weise als Begründung einer Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeziehung, einer Partnerschaft, eines Joint Ventures, einer Agentur oder einer sonstigen Beziehung in irgendeiner Form auszulegen. Die Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Vertreter des Lieferanten (im Folgenden zusammenfassend als „**Mitarbeiter**“ bezeichnet), die im Rahmen dieses Vertrages Dienstleistungen erbringen, unterstehen jederzeit der Aufsicht und Leitung des Lieferanten. Der Lieferant zahlt alle Löhne, Gehälter und sonstigen Beträge, die an seine Mitarbeiter in Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages zahlbar sind, und ist für alle Berichte und Verpflichtungen im Hinblick auf seine Mitarbeiter verantwortlich, wie unter anderem die Einbehaltung von Sozialversicherungsbeiträgen und Einkommensteuer, die Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung und Arbeitnehmer-Unfallversicherung und die Berichterstattung an die für Chancengleichheit am Arbeitsplatz zuständigen Stellen.

## 9. Konformität

- 9.1. Der Lieferant gewährleistet gegenüber Eurofins (die „**Konformitätsgarantie**“), dass alle Artikel, einschließlich der Verpackung und Etikettierung:
- mit den Spezifikationen, Entwürfen, Zeichnungen, Mustern, Symbolen oder sonstigen Beschreibungen des Lieferanten übereinstimmen,
  - den Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Spezifikationen entsprechen, die (falls zutreffend) durch Eurofins in dem Vertrag spezifiziert wurden,
  - alle geltenden Gesetze und/oder Vorschriften erfüllen, wobei der Lieferant insbesondere garantiert, dass alle Materialien, für die eine CE-Kennzeichnungspflicht oder sonstige Auflagen gelten, diese Anforderungen erfüllen, wobei die Materialien als Beleg das CE-Kennzeichen tragen müssen,
  - für den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Zweck geeignet sind, und
  - frei von jeglichen Mängeln sind.
- 9.2. Wenn ein Mangel festgestellt wird, muss Eurofins dem Lieferanten diese Nichtkonformität innerhalb von drei (3) Monaten nach Feststellung anzeigen.
- 9.3. Der Lieferant muss alle nicht vertragsgemäßen Artikel binnen einer angemessenen Frist nach Erhalt der Mängelanzeige austauschen, ohne dass Eurofins dadurch Kosten entstehen. Sofern die Umstände des Einzelfalles es nicht erfordern, wird eine Frist von zehn (10) Tagen als „angemessen“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen.
- 9.4. Alle Risiken und alle Transportkosten, die mit einer Rücksendung und Rücklieferung verbunden sind, werden vom Lieferanten getragen.
- 9.5. Eurofins ist auch berechtigt, nach eigenem Ermessen den Vertrag zu kündigen, ggf. die Erstattung des Betrags für die nicht konformen Artikel zu verlangen.
- 9.6. Der Lieferant ersetzt Eurofins alle Kosten, Aufwendungen und Schäden, die Eurofins durch diese Nichtkonformität entstanden sind.
- 9.7. Die Konformitätsgarantie gilt zusätzlich zu allen sonstigen Gewährleistungen, die hierin näher beschrieben werden - wobei insbesondere die (nachfolgend definierte) Zusatzgarantie zu

nennen ist - oder in dem Vertrag spezifiziert werden oder Kraft des Gesetzes Anwendung finden und bleibt auch nach erfolgter Annahme und Zahlung wirksam.

- 9.8. Falls der Lieferant die Rücksendung der fehlerhaften Artikel nicht akzeptiert, oder die fehlerhaften Artikel nicht unverzüglich ersetzt, kann Eurofins unbeschadet ihrer sonstigen Rechte die nicht konformen Artikel auf Kosten des Lieferanten ersetzen oder reparieren.

## 10. Zusätzliche Gewährleistungen

- 10.1. Der Lieferant gewährt auf die Artikel eine Zusatzgarantie (die „**Zusatzgarantie**“), und zwar für einen Zeitraum von mindestens zwei (2) Jahren ab dem Tag der Anlieferung (die „**zusätzliche Garantiezeit**“).

Der Lieferant verpflichtet sich, während der zusätzlichen Garantiezeit die Artikel im Fall von Fehlfunktionen, Fehlern, versteckten oder offensichtlichen Mängeln oder Störungen zu reparieren oder auszutauschen.

Wenn ein Artikel innerhalb der Garantiezeit länger als 48 (achtundvierzig) Stunden nicht funktionsfähig ist, verlängert sich die Garantie um die Zeit, die der Artikel nicht betriebsbereit war.

- 10.2. Der Lieferant haftet für alle direkten und indirekten Sachschäden jeglicher Art und kommt dafür auf sowie leitet alle angemessenen Maßnahmen ein, ob auf Anordnung einer Behörde oder auf freiwilliger Basis und unabhängig von der Ursache, wie z. B. versteckte Mängel, die Nichteinhaltung einer gesetzlichen Bestimmung oder Vorschrift, Sicherheitsmängel etc.
- 10.3. Der Lieferant gewährleistet gegenüber Eurofins außerdem die dauerhafte Verfügbarkeit von Materialien, Bauteilen und Ersatzteilen zu üblichen Marktpreisen oder ein qualitativ besseres Produkt (zum gleichen Preis, zu dem das Produkt ursprünglich gekauft wurde) für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach Lieferung der Artikel.
- 10.4. Wenn Eurofins Grund zur Annahme hat, dass ein Mitarbeiter des Lieferanten oder einer durch den Lieferanten beauftragten dritten Partei ungeeignet ist, verpflichtet sich der Lieferant, diese Person schnellstmöglich zu ersetzen.

Die Kosten für die Einarbeitungszeit des neuen Mitarbeiters von bis zu maximal 15 Arbeitstagen gehen zu Lasten des Lieferanten.

## 11. Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften

Die Produkte müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften (ohne Einschränkung) im Hinblick auf:

- die Qualität, Zusammensetzung, Etikettierung und Aufmachung der Produkte,
- die geltenden Arbeitsgesetze, insbesondere in Bezug auf Kinderarbeit, sowie
- Umweltgesetze und -vorschriften

erfüllen.

## 12. Gewerbliche Schutzrechte

12.1. Der Lieferant gewährleistet, dass alle erforderlichen Lizenzen in Bezug auf die Artikel gültig und in vollem Umfang in Kraft sind und bleiben, und, dass der Geltungsbereich dieser Lizenzen den Verwendungszweck der Artikel korrekt abdeckt.

Diese Lizenzen müssen das Recht für Eurofins zur Übertragung und Gewährung von Unterlizenzen einschließen.

12.2. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die Herstellung und Lieferung, der Verkauf und die Verwendung der Artikel keine gewerblichen Schutzrechte (Patent-, Marken-, Musterrechte oder ähnliche Rechte) Dritter verletzt. Der Lieferant garantiert außerdem, dass Eurofins dazu berechtigt ist, Fotos der Artikel auf jeglicher Art von Medium, einschließlich der Webseite des Unternehmens, zu verwenden oder abzubilden.

Der Lieferant verpflichtet sich, nach Aufforderung durch Eurofins und auf Kosten des Lieferanten Klagen zu erwidern oder bei der Erwidern von Klagen behilflich zu sein, die möglicherweise gegenüber Eurofins in Verbindung mit einer Verletzung oder angeblichen Verletzung basierend auf der Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Weiterveräußerung von Produkten des Lieferanten angestrengt werden.

Er verpflichtet sich darüber hinaus, Eurofins gegenüber sämtlichen Verlusten, Schäden und Haftungsansprüchen schadlos zu halten, die Eurofins möglicherweise aufgrund einer Verletzung oder angeblichen Verletzung gewerblicher Schutzrechte einer dritten Partei aus der Verwendung oder dem Verkauf der Artikel entstehen.

## 13. Haftungsbeschränkung / Freistellung

13.1. Sofern in dem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, haften Eurofins, ihre Direktoren, Angestellten, Erfüllungsgehilfen, und Mitarbeiter und ihre Partner nur dann:

- wenn der Lieferant direkte Schäden nachweisen kann, die nach diesem Vertrag durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seitens Eurofin verursacht wurden und,
- wenn Eurofins eine schriftliche Ankündigung hiervon nicht später als 6 Monate nach der Kenntnis des Verstoßes seitens des Lieferanten erhalten hat

13.2. In keinem Fall wird Eurofins gegenüber dem Lieferanten oder einer dritten Partei für Geschäftsverluste jeglicher Art (einschließlich entgangenen Gewinn, Umsatz, Verträge, die erwarteten Einsparungen, Daten, Goodwill oder vergebliche Aufwendungen) oder für alle indirekten, zufälligen oder Folgeschäden oder Schäden haftbar gemacht.

13.3. In jedem Fall (ob er sich aus dem Vertrag, fahrlässig begangener unerlaubter Handlung, aus der Erfolgshaftung, durch Freistellung oder anderenfalls ergibt) wird Eurofins' Haftung für einen Schadensfall und ausschließliches Rechtsmittel des Lieferanten in Bezug auf diesen Vertrag auf nicht mehr als:

- die durch Eurofins' vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursachten direkten

Schäden; und  
**- 50.000- Euro begrenzt.**

- 13.4. Nichts in diesem Vertrag beschränkt oder schließt die Haftung der Vertragsparteien für Körperverletzung und die Produkthaftung aus.
- 13.5. Bei Fahrlässigkeit hält der Lieferant Eurofins, ihre Direktoren, leitenden Angestellten, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter oder Partner ohne Einschränkung und in vollem Umfang schad- und klaglos in Bezug auf alle Haftungsansprüche, Verluste, Kosten, Forderungen, Schäden oder Aufwendungen, wie unter anderem angemessene Anwaltskosten für die Abwehr von Haftungsansprüchen, Kosten, Forderungen, Schäden und Aufwendungen infolge eines angeblichen oder tatsächlichen Sach- oder Personenschadens, der aufgrund oder infolge der im Rahmen des Vertrages durchgeführten Arbeiten und/oder gelieferten Produkte oder in Zusammenhang damit entstanden ist und auf eine Handlung oder Unterlassung seitens des Lieferanten oder seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer zurückzuführen ist.

#### **14. Höhere Gewalt**

- 14.1. Keine der Vertragsparteien haftet für Liefer- oder Leistungsverzögerungen, die auf ein Ereignis höherer Gewalt nach österreichischem Recht zurückzuführen sind.
- 14.2. Ein Mangel an finanziellen Mitteln ist in keinem Fall als ein Grund zu betrachten, der außerhalb des Einflussbereiches einer Vertragspartei liegt.
- 14.3. Die von dem Ereignis höherer Gewalt betroffene Vertragspartei zeigt dieses Ereignis unverzüglich an und ergreift nach dessen Wegfall alle angemessenen Maßnahmen, um die Erfüllung ihrer Pflichten wieder aufzunehmen. Wenn eine Liefer- oder Leistungsverzögerung über einen Zeitraum von sechzig (60) Kalendertagen hinaus andauert, können beide Vertragsparteien den Vertrag kündigen.

#### **15. Vertraulichkeit**

- 15.1. Vertrauliche Informationen bezeichnen in dieser Klausel alle Informationen wie unter anderem die Geschäfte und geistigen Eigentumsrechte von Eurofins (unter anderem Informationen über die Technologien, Kunden, Geschäftspläne, Werbe- und Marketingaktivitäten, Finanzen und sonstigen geschäftlichen Angelegenheiten, Marken, Patente, Zeichnungen etc. von Eurofins), die Existenz und der Inhalt des Vertrages (die AEB und die SEB (falls zutreffend) ausgenommen), ebenso wie alle Informationen, die von Eurofins als vertraulich gekennzeichnet wurden.
- 15.2. Der Lieferant darf während der Erfüllung des Vertrages und für einen Zeitraum von 10 Jahren nach dessen Beendigung vertrauliche Informationen nicht ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung von Eurofins verwenden bzw. an Dritte oder einen Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer des Lieferanten weitergeben, sofern dies nicht ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Pflichten des Lieferanten im Rahmen des Vertrages zwingend erforderlich ist, oder aber wenn der Lieferant nach geltendem Recht, durch eine gerichtliche Anordnung oder eine begründete Aufforderung der zuständigen Behörden zur

Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichtet ist oder wenn Dritte ohne Verschulden des Lieferanten von vertraulichen Informationen Kenntnis erlangt haben.

- 15.3. Der Lieferant darf die Tatsache, dass er die Artikel an Eurofins verkauft hat oder mit Eurofins einen Vertrag über den Verkauf der Artikel abgeschlossen hat, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Eurofins auf irgendeine Art und Weise bewerben oder veröffentlichen, verneinen oder bestätigen, noch darf er eine entsprechende Pressemitteilung herausgeben oder eine diesbezügliche öffentliche Erklärung abgeben.
- 15.4. Bei Fahrlässigkeit haftet der Lieferant für alle mittelbaren und unmittelbaren Verluste oder Schäden, die auf eine unbefugte Weitergabe vertraulicher Informationen durch seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer zurückzuführen sind.

## **16. Kündigung des Vertrages**

### **16.1. Kündigung ohne Angabe von Gründen seitens Eurofins**

- 16.1.1. Sofern hierin nichts anderes bestimmt ist, kann der Vertrag durch beide Vertragsparteien jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten gekündigt werden, indem der anderen Vertragspartei per Einschreiben eine schriftliche Kündigung übermittelt wird.
- 16.1.2. In Ausnahmefällen können die Parteien die befristeten Verträge mit sukzessiver Erfüllung kündigen, indem der anderen Vertragspartei per Einschreiben mit Rückschein eine schriftliche Kündigung übermittelt wird. Solche Kündigung muss von der anderen Partei mindestens 3 (drei) Monate vor der Laufzeit der jeweiligen Frist erhalten werden.
- 16.1.3. Nach Eingang einer solchen schriftlichen Kündigung von Eurofins verpflichtet sich der Lieferant, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehenden Arbeiten in dem in der Kündigung genannten Umfang vollständig oder teilweise einzustellen.
- 16.1.4. Im Fall einer Kündigung des Vertrages durch Eurofins hat der Lieferant Anspruch auf Bezahlung der Produkte und/oder Leistungen, deren Lieferung bzw. Erbringung bis zum Ende der Kündigungsfrist vereinbart wurde (die „**Letzte Zahlung**“), und zwar zu dem vertraglich vereinbarten Preis.

Sofern die Letzte Zahlung nicht bestimmbar ist, bestimmen Eurofins und der Lieferant eine faire Preisanpassung vorausgesetzt, dass:

- solche Anpassung den Gesamtpreis nach diesem Vertrag nicht überschreitet und
- kein Betrag für den erhofften Gewinn für die nicht erbrachten Leistungen erlaubt wird.

- 16.1.5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Eurofins bei Kündigung dieses Vertrags auf Schadenersatz zu klagen.

### **16.2. Fristlose Kündigung**

#### **16.2.1. Fristlose Kündigung**

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen, sowie der gesetzlichen Vorschriften nach österreichischem Recht, können beide Vertragsparteien den Vertrag im Verzugsfall (laut

nachstehender Definition) vollständig oder teilweise mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass sich daraus irgendwelche Haftungsansprüche ergeben.

#### 16.2.2. Verzugsfall

Folgende Ereignisse stellen Verzugsfälle dar:

- die Verletzung einer Bestimmung des Vertrages infolge von schwerem oder vorsätzlichem Fehlverhalten einer der Vertragsparteien; durch die die andere Vertragspartei unterbunden ist, den Vertrag fortzusetzen.
- die Verletzung einer wesentlichen Bestimmung des Vertrages durch eine der Vertragsparteien (wie unter anderem die nicht innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist erfolgte Lieferung der Produkte oder Erbringung der Leistungen durch den Lieferanten, eine Verletzung der Geheimhaltungsklausel, der Klausel in Bezug auf gewerbliche Schutzrechte, der Konformitäts- und Gewährleistungsklausel etc.);
- wenn der Lieferant eine unwesentliche Bestimmung des Vertrages verletzt und der Verzug bzw. das Versäumnis nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach schriftlicher Aufforderung durch Eurofins, den Verzug oder das Versäumnis zu beseitigen, behoben wird oder nicht innerhalb dieser Frist behoben werden kann;
- wenn der Lieferant seinen gesamten Geschäftsbetrieb oder einen Teil seines Geschäftsbetriebes unterbricht oder einstellt oder zu unterbrechen bzw. einzustellen droht und die Erfüllung oder Ausführung des Vertrages dadurch gefährdet wird;
- wenn eine der Vertragsparteien ihre normale Geschäftstätigkeit einstellt, einschließlich der Unfähigkeit, ihren Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen, oder wenn durch oder gegen den Lieferanten ein Verfahren nach geltendem Insolvenz- oder Konkursrecht eröffnet wird, oder wenn ein Konkursverwalter/Treuhänder für den Lieferanten bestellt oder beantragt wird, oder wenn durch den Lieferanten eine Abtretung zugunsten von Gläubigern erfolgt und die Erfüllung oder Ausführung des Vertrages dadurch gefährdet wird

(wobei jedes dieser Ereignisse einen separaten „**Verzugsfall**“ darstellt).

### 17. Ergänzungen und Änderungen

Alle Ergänzungen und Änderungen der AEB und/oder des Vertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Vertragsparteien.

### 18. Abtretung

Der Lieferant darf den Vertrag oder eines seiner Rechte im Rahmen des Vertrages nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Eurofins abtreten.

### 19. Rechtsmittel und Verzicht

Die unterlassene oder verzögerte Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels im Rahmen dieses Vertrages durch Eurofins ist in keinem Fall als Verzicht auf dieses oder ein anderes Recht oder Rechtsmittel im Rahmen dieses Vertrages auszulegen, noch schließt die einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels dessen erneute oder anderweitige Ausübung oder die Ausübung anderer Rechte oder Rechtsmittel aus. Die in diesem Rahmen

gewährten Rechte und Rechtsmittel bestehen nebeneinander und schließen keine gesetzlichen Rechte oder Rechtsmittel aus.

## 20. Teilunwirksamkeit, Rechtswidrigkeit oder Nichtvollstreckbarkeit

Die Unwirksamkeit, Rechtswidrigkeit oder Nichtvollstreckbarkeit einer Bestimmung der AEB und/oder des Vertrags hat keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der übrigen Klauseln der AEB und des Vertrags.

## 21. Mitteilungen

### 21.1. Sofern der Vertrag keine anderslautenden Vereinbarungen enthält:

- müssen alle im Rahmen dieses Vertrages erforderlichen Mitteilungen schriftlich und in deutscher Sprache erfolgen und
- an folgende Anschrift gesendet werden:
  - **Eurofins:** Eurofins Lebensmittelanalytik Österreich GmbH, Brehmstraße 14a, A – 1110 Wien, Österreich , z. Hd.: Carola Zwitter
  - **Lieferant:** Anschrift des Lieferanten laut Angabe im Vertrag
- gelten alle im Rahmen dieses Vertrages erforderlichen Mitteilungen als ordnungsgemäß zugestellt, wenn diese unter der oben genannten Zustellungsanschrift persönlich abgegeben wurden oder per Einschreiben mit Rückschein oder mit dokumentierter Zustellung, per Telegramm, Telex oder Fax oder mithilfe sonstiger schriftlicher Kommunikationsmittel an diese Anschrift gesendet wurden, oder - im Fall der Zustellung per Post - am dritten Tag (der kein Werktag ist) nach der Aufgabe.

## 22. Geltendes Recht / Gerichtsstand

22.1. Sofern die SEB keine anderslautenden Bestimmungen enthalten oder keine gegenteiligen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien getroffen wurden, unterliegt der Vertrag österreichischem Recht und ist dementsprechend auszulegen. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens von Wien über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

22.2. Der Lieferant ist damit einverstanden, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, dass die Gerichte zuständig für Wien, Bezirk-Innere Stadt, ausschließliche Gerichtsbarkeit haben in Bezug auf die Streitigkeiten und Streitbeilegung, die sich ergeben oder im Zusammenhang mit den AEB und/oder mit dem Vertrag entstehen können und in Bezug auf alle Klagen, Prozesse und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den AEB und/oder mit dem Vertrag, die bei solchen Gerichten erhoben werden können.

22.3. Falls die Parteien damit einverstanden sind, dass jeder Streit schiedsgerichtlich geregelt wird, wird es in Übereinstimmung mit folgenden Regeln durchgeführt:

- mit Regeln des Schiedsgerichtsinstituts in Luxemburg, wenn Eurofins ihren Sitz im Großherzogtum Luxemburg hat; oder
- wenn Eurofins ihren Sitz in einem anderen Land hat, wird es in Übereinstimmung mit der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer in Paris durchgeführt.

**Unterzeichnet von Eurofins**

Wien, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Eurofins  
Name : \_\_\_\_\_  
Titel : \_\_\_\_\_

22.4.

**Unterzeichnet vom Lieferanten  
Für Annahme und Bestätigung**

Am

\_\_\_\_\_  
Von : \_\_\_\_\_  
Name : \_\_\_\_\_  
Titel : \_\_\_\_\_

**23. Sonstiges**

Der Lieferant sollte sich nach besten Kräften darum bemühen, dass die von ihm an Eurofins verkauften Artikel (während ihrer gesamten Lebensdauer) die geringsten ökologischen und die positivsten sozialen Auswirkungen (keine Kinderarbeit, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Einhaltung gesetzlicher Vorschriften) haben.

## Anhang 1: Spezifische Einkaufsbedingungen (SEB) - Personalberatungs- und -vermittlungsdienste

### 1. Anwendungsbereich der Geschäftsbedingungen

Diese SEB sind auf alle Leistungen anzuwenden, die durch eine Personalberatung, Personalvermittlung oder einen Headhunter (im Folgenden als das „**Personalberatungs- und -vermittlungsunternehmen**“ bezeichnet) erbracht werden.

### 2. Gebührenstruktur

- 2.1 Bevor mit der Suche begonnen werden kann, ist für jede Position eine feste Gebührenobergrenze (die „**Maximalgebühr**“) zu vereinbaren (d. h. unabhängig von Gehaltszahlungen und Leistungen, die abschließend mit der Person vereinbart werden, die infolge der Suche eingestellt wird). Das Personalberatungs- und -vermittlungsunternehmen darf Eurofins für einen erteilten Suchauftrag auf keinen Fall mehr als diese Maximalgebühr in Rechnung stellen. Wenn in dem Suchauftrag für das Personalberatungs- und -vermittlungsunternehmen eine Gebühr in Form eines bestimmten prozentualen Anteils am Gehalt des ausgewählten Bewerbers festgelegt wurde, dann darf Eurofins nur der niedrigere der beiden Beträge (Maximalgebühr und prozentualer Gehaltsanteil) berechnet werden. Vor Beginn der Suche muss außerdem eine separate Spesenobergrenze (vgl. 2.6) vereinbart werden.
- 2.2 Für jeden Suchauftrag werden Eurofins Abschlagszahlungen zzgl. der anfallenden Steuern wie folgt in Rechnung gestellt:
- 1. Rate (25 %) zu Beginn der jeweiligen Suche,
  - 2. Rate (25 %) nachdem Eurofins einem durch das Personalberatungs- und -vermittlungsunternehmen vorgeschlagenen Bewerber ein Angebot unterbreitet hat,
  - 3. Rate (50 %) nach der erfolgreichen Einstellung eines Bewerbers (d. h. er nimmt seine neue Tätigkeit für Eurofins tatsächlich auf).
- 2.3 Wenn die Suche auf Wunsch von Eurofins oder durch das Personalberatungs- und -vermittlungsunternehmen vor der Einstellung eines Bewerbers beendet wird, sind nur die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Abschlagszahlungen fällig. Eurofins werden keine weiteren Gebühren in Rechnung gestellt.
- 2.4 Wenn der durch das Personalberatungs- und -vermittlungsunternehmen vorgeschlagene Bewerber in den 12 Monaten nach seiner Einstellung von sich aus kündigt oder das Unternehmen auf Wunsch von Eurofins verlässt (d. h. wenn er von Eurofins entlassen wird), führt das Personalberatungs- und -vermittlungsunternehmen ein neues Such- und Auswahlverfahren durch, ohne dass Eurofins durch das Personalberatungs- und -vermittlungsunternehmen irgendwelche weiteren Kosten oder Gebühren in Rechnung gestellt werden, mit Ausnahme direkter Kosten und anfallender Steuern.
- 2.5 Im Fall der Einstellung eines Bewerbers zu einem späteren Zeitpunkt aus einer Auswahl von Bewerbern, die im Rahmen einer laufenden Suche präsentiert wurden, wird Eurofins eine Gebühr in Höhe von 50 % der Maximalgebühr für den zugrundeliegenden Suchauftrag oder 50 % des für diese Suche vereinbarten prozentualen Gehaltsanteils in Rechnung gestellt, je nachdem, welcher Betrag niedriger ausfällt, zuzüglich direkter Kosten und anfallender Steuern. Bei einer Einstellung von Bewerbern, die außerhalb einer zugrundeliegenden Suche präsentiert wurden, muss Eurofins eine Gebühr von maximal 15 % des Jahresgehältes oder 25.000 Euro bezahlen, je nachdem, welcher Betrag geringer ausfällt.

- 2.6 Spesen, die Personalberatern oder üblicherweise Bewerbern im Namen von Eurofins entstehen, werden monatlich nach Aufwand zusammen mit den anfallenden Steuern in Rechnung gestellt. Sie dürfen - außer im Fall einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Eurofins - die vereinbarte Maximalgebühr (vgl. 2.1) nicht übersteigen. Größere Posten und außerordentliche Aufwendungen wie z. B. Auslandsreisen (Flüge: Economy Class, Hotel: maximal 150 €/Nacht, PKW: max. 0,5 €/km), die Beurteilung nicht eingeschlossener Bewerber etc. müssen im Voraus von Eurofins genehmigt werden.

### **3. Schutz von Eurofins**

Im Interesse einer langfristigen Zusammenarbeit zwischen dem Personalberatungs- und -vermittlungsunternehmen und Eurofins verpflichtet sich das Personalberatungs- und -vermittlungsunternehmen, keine Mitarbeiter von Eurofins im Rahmen eines Suchauftrages für Dritte zu kontaktieren, während das Personalberatungs- und -vermittlungsunternehmen für Eurofins tätig ist und für eine Dauer von 12 Monaten nach Abschluss der letzten Suche (d. h. der Rekrutierung eines Bewerbers durch das Personalberatungs- und -vermittlungsunternehmen im Auftrag von Eurofins oder der Beendigung eines Suchauftrages).

## **Anhang 2: Spezifische Einkaufsbedingungen (SEB) - Dienstleistungen**

### **1. Anwendungsbereich der Geschäftsbedingungen**

Diese SEB sind für alle Lieferanten gültig, die Dienstleistungen erbringen.

### **2. Angebotsannahme**

- 2.1 Das Angebot des Lieferanten muss eine detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen und der damit verbundenen Kosten enthalten.
- 2.2 Die Bezahlung durch Eurofins erfolgt nicht ohne eine vorherige ausdrückliche Vereinbarung zur Beauftragung des Lieferanten mit der Erbringung der Dienstleistungen. Diese Annahme bedarf der Schriftform und muss durch einen bevollmächtigten Vertreter von Eurofins unterzeichnet werden. Die Annahme kann in folgender Form stattfinden:
  - eine von Eurofins unterzeichnete Bestellung,
  - ein von Eurofins schriftlich angenommenes Angebot,
  - ein durch einen Vertreter von Eurofins unterzeichneter Vertrag.

### **3. Zahlung**

- 3.1 Der Lieferant passt seine Dienstleistungen entsprechend den Anforderungen von Eurofins an, entweder in Form eines Festpreises oder einer maximalen Anzahl von Stunden oder Einheiten zu einem festen Stundensatz bzw. Einheitspreis.
- 3.2 Eurofins ist zu keiner zusätzlichen Zahlung für eine Änderung der Arbeiten verpflichtet, die ohne schriftliche Aufforderung von Eurofins erfolgt. Bevor eine Zusatzzahlung geleistet werden kann, ist ein Zusatzangebot oder eine Änderung, unterzeichnet durch einen bevollmächtigten Vertreter von Eurofins, einzuholen.
- 3.3 Eurofins nimmt keine Zahlung vor, insoweit die Dienstleistungen mangelhaft oder unangemessen sind oder eine vereinbarte Frist nicht eingehalten wurde. Falls nicht anders vereinbart, deuten die Vertragsfristen für Leistungen auf Fixgeschäft hin.

### **4. Zusatzarbeiten**

- 4.1 Alle zusätzlichen Arbeiten, die in der ursprünglichen Vereinbarung nicht vorgesehen waren, müssen im Voraus genehmigt werden und werden Gegenstand einer Zusatzvereinbarung. Die zusätzliche Vereinbarung unterliegt denselben Bedingungen wie die ursprüngliche Annahme und muss durch einen bevollmächtigten Vertreter von Eurofins schriftlich genehmigt werden. Der Lieferant muss Eurofins informieren, sobald sich die Möglichkeit abzeichnet, dass Zusatzarbeiten anfallen könnten, die nicht durch die ursprüngliche Vereinbarung abgedeckt sind. Ohne eine von Eurofins ordnungsgemäß unterzeichnete Zusatzvereinbarung gelten alle durch den Lieferanten durchgeführten Zusatz- oder Nacharbeiten als im Vertrag enthalten und sind durch die Beträge abgedeckt, die in der bereits unterzeichneten Vereinbarung festgelegt wurden. Unter diesen Umständen ist Eurofins zu keiner zusätzlichen Zahlung verpflichtet. Zusatzarbeiten, die aufgrund einer schlechten Qualität der Dienstleistungen oder infolge von Fehlern oder Versäumnissen seitens des Lieferanten erforderlich sind, werden auch dann durch den Lieferanten erbracht, wenn die Mängel oder Versäumnisse erst nach Abschluss einer Arbeit oder Beendigung einer Dienstleistung bekannt werden.
- 4.2 Wenn Lieferanten in bestimmten Fällen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden, wird ein Lieferant auf der Grundlage eines veranschlagten Budgets für mehrere, über einen

bestimmten Zeitraum verteilte Arbeiten ausgewählt. Eurofins schließt mit dem Lieferanten einen schriftlichen Rahmenvertrag über die durchzuführenden Arbeiten ab. Diese Rahmenverträge sollten mit den AEB übereinstimmen. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, für jede im Gesamtbudget enthaltene Leistung ein Angebot zu unterbreiten und vor Beginn der Arbeiten die schriftliche Zustimmung von Eurofins einzuholen. Eurofins ist für jede Dienstleistung ein detailliertes Angebot vorzulegen, in dem die festen Vertragspreise für die einzelnen Budgetposten aufgeführt werden.

- 4.3 Alle Angebote müssen durch einen bevollmächtigten Vertreter von Eurofins genehmigt werden und stellen einen Nachtrag zum Rahmenvertrag dar. Wenn der Hauptlieferant als Begünstigter des Rahmenvertrages einen anderen Lieferanten mit Arbeiten (z. B. Druckarbeiten) beauftragt, behält sich Eurofins das Recht vor, diese Arbeiten auszuschreiben und den geeignetsten Unterlieferanten auszuwählen. Eurofins ist nicht dazu verpflichtet, eine Genehmigung des Hauptlieferanten einzuholen, weder im Hinblick auf die Auswahl der zu kontaktierenden Unterlieferanten noch in Bezug auf den ausgewählten Unterlieferanten für die Durchführung der Arbeiten.
- 4.4 Alle Arbeiten, die ohne Genehmigung eines konkreten Angebotes durch Eurofins an Unterlieferanten vergeben werden, gehen zu finanziellen Lasten des Lieferanten. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Genehmigung eines Rahmenbudgets durch Eurofins keine Genehmigung der Kosten für die einzelnen Posten des Budgets impliziert; hierfür sind detaillierte Kostenvoranschläge erforderlich, um einen Wettbewerb zwischen den Lieferanten zu ermöglichen. Angebote des Lieferanten müssen spätestens 15 Tage vor dem Tag der Genehmigung des Angebotes durch Eurofins eingehen, um eine fristgerechte Fertigstellung der erforderlichen Leistungen zu gewährleisten.